

Information
nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Einwohnermeldewesen

Verantwortlich:

Stadt Dortmund, Fachbereich 33, Bürgerdienste
E-Mail: buergerdienste@stadtdo.de Telefon: 0231/50-0
Postanschrift: Stadt Dortmund, Bürgerdienste, Südwall 2-4, 44122 Dortmund

Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

E-Mail: datenschutz@stadtdo.de
Postanschrift: Behörtl. Datenschutzbeauftragte(r), Friedensplatz 1, 44122 Dortmund

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die Daten werden bei der betroffenen Person erhoben oder von öffentlichen Stellen übermittelt. Die Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte und wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Bundsmeldegesetz (BMG), Erste und zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1.BMeldDÜV / 2.BMeldDÜV), Meldegesetz NRW (MG NRW), Meldedatenübermittlungsverordnung NRW (MeldDÜV NRW)

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen

Darüber hinaus kann jede Person einfache Melderegisterauskünfte erhalten, § 44 BMG, und erweiterte Auskünfte bei berechtigtem Interesse, § 45 BMG, soweit nicht Sperrvermerke vorhanden sind. Weiterhin sind Melderegisterauskünfte über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen (Gruppenauskünfte) möglich, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen, § 46 BMG. Gruppenauskünfte aus dem Melderegister können z.B. für wissenschaftliche Zwecke beantragt werden, wenn das Forschungsvorhaben von einer öffentlichen Stelle in Auftrag gegeben wurde.

Stadt Dortmund



Information
nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Einwohnermeldewesen

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44,
40102 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Stadt Dortmund

